

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Geschichte der Juden in Karlsbad.

Im Jahre 1499 erteilte König Wladislaus der Stadt Karlsbad (č. Karlovy Vary) ein Privilegium und in demselben das Recht, Juden in Karlsbad aufzunehmen, oder denselben die Aufnahme zu verweigern. „*Und thun wir den von Kaiser Karolspad die sündler Gnad, wollen das nunfüran dieweyl wir sy unmögend und arm wissen, weder von uns unseren nachkumben noch Ihren Pfandesherrn ein noch kein Jude, zu ir stat und voonung gesetzt.*“ So lautet der auf die Juden sich beziehende Punkt des immer von neuem bestätigten Privilegiums in dem Dokument, das allerdings nur in späterer aber beglaubigter Abschrift aus der Zeit Maria Theresias im Archiv der Stadt K. erliegt.

Ob der Judenpassus des Privilegiums eine typische Formel aller Städteprivilegien jener Zeiten war, oder eine Vorsichtsmaßregel, die von den Karlsbadern getroffen wurde, da sie ja Kunde hatten von der zwei Jahre vorher erfolgten Vertreibung der Juden aus dem benachbarten Eger, läßt sich nicht sagen. Ebensovienig darf aus dem Passus geschlossen werden, daß dazumal Juden in K. ständig gewohnt hätten. Tatsache ist nur, daß die Karlsbader seit dem J. 1499 ihr Privilegium von jedem Herrscher sich neu bestätigen ließen und allezeit mit größter Strenge auf seine strikte Einhaltung sahen.

So beherbergte denn K. seit 1499 dauernd keinen Juden. Unbekannt blieben aber Juden den Karlsbadern nicht. Wann K. die ersten jüdischen Kurgäste zu verzeichnen hat, läßt sich nicht ermitteln. Die erste uns erhaltene Kurliste stammt aus dem J. 1737. Das Stadtarchiv in K. besitzt außer dieser ältesten geschriebenen Liste mehrere vom J. 1758 aufwärts. Doch sind in diesen Listen keine Juden aufgenommen. Es ist aber anzunehmen, daß hie und da auch Juden in jener Zeit nach K. zur Kur kamen, Prager oder Wiener reiche Juden. Werden doch schon 1607 die Bürger vom Magistrat vermahnt, sich mit dem Beherbergen Fremder, sonderlich der Pragerischen Juden vorzusehen. Doch hatten die Karlsbader auch sonst Gelegenheit genug, mit Juden näher bekannt zu werden. Die größeren Ortschaften der näheren und weiteren Umgebung K. hatten alle alte Judengemeinden, von denen die in Lichtenstadt die größte und weitbekannteste war. (Vgl. Gesch. d. Juden in Lichtenstadt.) Die Juden dieser Gemeinden gravitierten alle mehr oder weniger nach K. und standen mit der Karlsbader Bevölkerung in geschäftlichem Verkehr. In erster Linie sind es die Lichtenstädter Juden, die von alters her in K. ihre kleinen Geld- und Hausiergeschäfte betrieben. (Vgl. a. a. O.)

Die Lichtenstädter Juden waren, wie das unter den damaligen Verhältnissen nicht anders möglich war, fast ausnahmslos Hausierer. Als solche waren sie selbstverständlich allen Gesetzen unterworfen, die bezüglich des Hausierhandels jeweils erlassen wurden. Als jedoch das Städtewesen aufzublühen begann, die Bürger Handelsleute wurden, entstand naturgemäß Antagonismus und Feindseligkeit zwischen den städtischen Handelsleuten und den herumziehenden Hau-

sierern. Die Städte suchten unermüdlich an um Einschränkung des Hausierhandels und erschwerten, soweit sie nur konnten, den Hausierern den an und für sich schweren Erwerb. In den verschiedenen Petitionen werden die Hausierer — nicht etwa die jüdischen allein — des Schmuggelhandels bezichtigt, der unlauteren Manipulierung, der Hehlerei und ähnlicher Dinge. Infolgedessen wurden immer von neuem Hausierverbote erlassen, die jedoch binnen kurzem immer wieder kraft der Unentbehrlichkeit des Hausierhandels aufgehoben wurden.

Wie nicht anders zu erwarten, achteten auch die Karlsbader mit großem Eifer darauf, daß ihnen die Hausierer, namentlich die jüdischen, nicht zu sehr in den Weg treten und sich ja nicht mehr arrogieren, als ihnen gesetzmäßig zukam. Nur war die Lage in K. wesentlich komplizierter als in anderen Städten. Auf der einen Seite hatte die Stadt ihr Privilegium, Juden den dauernden Aufenthalt verweigern zu dürfen; da hieß es nur das Wörtchen „dauernd“ richtig zu interpretieren. Auf der anderen Seite galt die Kursaison, also die Zeit vom 1. Mai bis 30. September, gesetzlich als Jahrmakzeit. Den Juden war daher volle fünf Monate hindurch der Aufenthalt gesetzlich gestattet. Das Privilegium öffnete den Schikanen Tür und Tor, der Jahrmak gab wieder den jüdischen Hausierern, wie den anderen auch, erweiterte Rechte. Diese Gegensätze brachten ewige Reibereien mit sich. Die Lichtenstädter Juden, die sich den Sommer über in K. sehr wohl fühlten, konnten es nicht verschmerzen, Ende September ihre Zelte wieder abbrechen und nach Lichtenstadt zurückkehren zu müssen. Die Karlsbader Handeltreibenden wieder, die mit schwer verhaltenem Ingrim die jüdischen Hausierer und Geschäftsleute bei sich dulden mußten, sehnten den 1. Oktober herbei, der sie wenigstens für ein halbes Jahr von diesen schweren Konkurrenten befreite. Die einen wollten nicht weg, die anderen drangen auf Verlassen der Stadt. Von diesem Kampf erzählen uns die meisten vorhandenen Dokumente. (Vgl. Ziegler, Dokumente.)

In den Jahren 1791—1821 scheint der Kampf der Karlsbader Handelsleute gegen das Eindringen der jüdischen Konkurrenz geruht zu haben. Im 3. und 4. Jhzt. vergangenen Jhts. brach er jedoch mit verdoppelter Kraft aus.

Am 10. Dezember 1821 wird der Magistrat von den „hiesigen legitimierten Handelsleuten“ aufgefordert, den am 15. Januar 1815 vom Kreisamt bestätigten Magistratualbescheid durchzuführen. Der Magistrat säumt nicht. Am 11. Dezember 1821 wurde auch schon beschlossen, sämtliche in K. wohnende Juden und die Hausbesitzer, die ihnen Wohnungen vermietet haben, vorzuladen. Am 14. Dezember wurde allen Juden und ihren Quartiergebern die diesfällige Verordnung mit dem Beisatze vorgelesen, „ihre Waaren bis zum 20ten d. M. inclusive unter den festgesetzten Strafen von hier wegzutransportieren und überhaupt diese Stadt Karlsbad zu räumen“. Im Nichtbefolgungsfalle sollen „Ihnen die Waaren kon-